

## Hauptversammlung der Porsche Automobil Holding SE am 30. April 2013

- Übersicht über die unter TOP 8 vorgeschlagenen Änderungen der Satzung -

**Auszug aus der Satzung  
der Porsche Automobil Holding SE  
mit Sitz in Stuttgart  
in der Fassung vom 15. November 2012**

**Vorgeschlagene Satzungsänderungen**

*(Änderungen sind markiert)*

### **§ 5 AKTIEN**

### **§ 5 AKTIEN**

- |   |  |
|---|--|
| <p>(1) Die Stammaktien lauten auf den Inhaber.</p> <p>(2) Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht lauten auf den Inhaber. Den Vorzugsaktien ohne Stimmrecht stehen bei der Verteilung des Gewinns die in § 23 der Satzung bestimmten Vorrechte zu. Zur Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bedarf es nicht der Zustimmung der Vorzugsaktionäre. Gleiches gilt für die Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen.</p> <p>(3) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.</p> <p>(4) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.</p> <p>(5) Zur Unterzeichnung von Aktien und Zwischenscheinen genügt eine vervielfältigte Unterschrift des Vorstands. Im übrigen werden die Form und der Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt. Das</p> | <p style="text-align: center;"><i>- bleibt unverändert -</i></p> <p>(2) Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht lauten auf den Inhaber. Den Vorzugsaktien ohne Stimmrecht stehen bei der Verteilung des Gewinns die in <del>§ 23</del> <u>§ 22</u> der Satzung bestimmten Vorrechte zu. Zur Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bedarf es nicht der Zustimmung der Vorzugsaktionäre. Gleiches gilt für die Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen.</p> <p style="text-align: center;"><i>- bleibt unverändert -</i></p> <p style="text-align: center;"><i>- bleibt unverändert -</i></p> <p style="text-align: center;"><i>- bleibt unverändert -</i></p> |
|---|--|

gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

- (6) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von der in § 60 Abs. 1 und 2 AktG getroffenen Regelung bestimmt werden. Junge Aktien aus einer künftigen Kapitalerhöhung können mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden.

- bleibt unverändert -

**§ 11**  
**SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS UND**  
**BESCHLUSSFASSUNG**

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts, unter Angabe einer Tagesordnung und unter Beachtung der Form- und Fristenfordernisse von Absatz 1 selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Sitzungen des Aufsichtsrats sind einzuberufen, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Auch wenn kein besonderer Grund vorliegt, muss der Aufsichtsrat zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten; er soll einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Mitglieder des Aufsichtsrats, die durch Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, gelten als anwesend, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können dadurch an der Beschluss-

**§ 11**  
**SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS UND**  
**BESCHLUSSFASSUNG**

- bleibt unverändert -

- bleibt unverändert -

- bleibt unverändert -

- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Mitglieder des Aufsichtsrats, die durch Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, gelten als anwesend, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können dadurch an der Beschluss-

fassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen durch schriftlich, fernmündlich, per Telefax, Email oder in vergleichbarer Form übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht oder der Aufsichtsratsvorsitzende dies bestimmt.

fassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. ~~Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen durch schriftlich, fernmündlich, per Telefax, Email oder in vergleichbarer Form übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht oder der Aufsichtsratsvorsitzende dies bestimmt.~~ Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht oder der Aufsichtsratsvorsitzende dies bestimmt.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der nach der Satzung erforderlichen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Als teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auch für eine schriftliche Stimmabgabe. Ist der Vorsitzende verhindert und überreicht niemand für ihn eine schriftliche Stimmabgabe, gibt die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist. Ist der stellvertretende Vorsitzende ein Arbeitnehmersvertreter, gibt seine Stimme nicht den Ausschlag. Die vorstehenden Sätze 4 bis 7 finden auch Anwendung auf Beschlussfassungen in den Ausschüssen des Aufsichtsrats, denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist, angehört.

- bleibt unverändert -

(6) Nehmen an einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder teil, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsrats-

- bleibt unverändert -

sitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.

(7) Nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende an der Sitzung teil oder befindet sich ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied im Besitz seiner schriftlichen Stimmabgabe, so findet der vorstehende Absatz 6 keine Anwendung, wenn die gleiche Anzahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern an der Beschlussfassung teilnimmt oder wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch aufgehoben wird, dass sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlussfassung beteiligen.

(8) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft.

(9) Zur Beratung einzelner Gegenstände der Tagesordnung können Sachverständige und Auskunftspersonen hinzugezogen werden.

(10) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei einer Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

- bleibt unverändert -

(8) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht [durch Abgabe von Ja- oder Nein-Stimmen](#) beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft.

- bleibt unverändert -

- bleibt unverändert -

### § 13

#### ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE

### §13

#### ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE

- (1) Die folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
- a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie von Beteiligungen an Unternehmen einschließlich beteiligungsähnlicher Kooperationen sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von € 25.000.000,- übersteigt;
  - b) Errichtung und Auflösung von Beteiligungsgesellschaften, Begründung und Auflösung von Standorten, Aufnahme oder Einstellung von Geschäftsfeldern soweit dieser Vorgang von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft ist;
  - c) Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen und Garantien außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit;
  - d) Rechtsgeschäfte mit Stammaktionären, Aufsichtsratsmitgliedern oder Angehörigen solcher Personen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.
- (2) Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

#### **§ 14 VERGÜTUNG**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält
- a) eine feste Vergütung von € 25.000,- für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr;
  - b) für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen sowie an den Sitzungen der Ausschüsse des Aufsichtsrats pauschal je € 3.000,- pro Sitzung;
  - c) eine erfolgsorientierte Vergütung, die sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:
    - pro voller € 1 Mio., um welche das im Konzernabschluss der Gesellschaft ausgewiesene Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit aus fortzuführendem Geschäft vor Steuern im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr den Betrag von € 300 Mio. übersteigt: einen Betrag von € 10,-;
    - pro voller € 1 Mio., um welche das im

- ~~(1) Die folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:~~
- ~~a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie von Beteiligungen an Unternehmen einschließlich beteiligungsähnlicher Kooperationen sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von € 25.000.000,- übersteigt;~~
  - ~~b) Errichtung und Auflösung von Beteiligungsgesellschaften, Begründung und Auflösung von Standorten, Aufnahme oder Einstellung von Geschäftsfeldern soweit dieser Vorgang von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft ist;~~
  - ~~c) Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen und Garantien außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit;~~
  - ~~d) Rechtsgeschäfte mit Stammaktionären, Aufsichtsratsmitgliedern oder Angehörigen solcher Personen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.~~
- ~~(2) Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.~~

#### ~~§ 14 § 13 VERGÜTUNG~~

~~- bleibt unverändert -~~

Konzernabschluss der Gesellschaft ausgewiesene Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit aus fortzuführendem Geschäft vor Steuern der dem jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr vorausgegangenen drei Geschäftsjahre im Mittelwert den Betrag von € 300 Mio. übersteigt: einen Betrag von weiteren € 10,-.

§ 113 Abs. 3 Satz 1 AktG bleibt unberührt.

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütungen gemäß Abs. 1 lit. a) und c). Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält das Doppelte, Mitglieder des Prüfungsausschusses je das Eineinhalbfache der Vergütungen gemäß Abs. 1 lit. a) und c). Übt ein Mitglied des Aufsichtsrats zur gleichen Zeit mehrere Ämter aus, erhält es nur die Vergütung gemäß Abs. 1 lit. a) und c) für das am höchsten vergütete Amt.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

- bleibt unverändert -

- bleibt unverändert -

#### § 15

#### ERMÄCHTIGUNG ZU SATZUNGSÄNDERUNGEN

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

#### IV. HAUPTVERSAMMLUNG

#### § 16

#### ORDENTLICHE UND AUßERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (1) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Wahl des Abschlussprüfers, die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt

#### §-15 § 14

#### ERMÄCHTIGUNG ZU SATZUNGSÄNDERUNGEN

- bleibt unverändert -

#### IV. HAUPTVERSAMMLUNG

#### §-16 § 15

#### ORDENTLICHE UND AUßERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNGEN

- bleibt unverändert -

(ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Gesetz oder das Wohl der Gesellschaft erfordern.

- bleibt unverändert -

### **§ 17 EINBERUFUNG**

### **~~§ 17~~ § 16 EINBERUFUNG**

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand beziehungsweise in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat entscheiden über die Einberufung jeweils mit einfacher Mehrheit. Anstelle des Vorstands oder des Aufsichtsrats sind jeweils auch der Vorsitzende des Vorstands oder des Aufsichtsrats zur Einberufung berechtigt.
- (3) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem anderen Ort innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Stuttgart, in Leipzig oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
- (4) Die Hauptversammlung ist mindestens 36 Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

- bleibt unverändert -

- bleibt unverändert

- bleibt unverändert

- bleibt unverändert

### **§ 18 TEILNAHME, VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS, ÜBERTRAGUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG IN BILD UND TON**

### **~~§ 18~~ § 17 TEILNAHME, VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS, ÜBERTRAGUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG IN BILD UND TON**

- (1) Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nur berechtigt, wenn sie sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind

- bleibt unverändert -

nicht mitzurechnen.

- (2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist nachzuweisen. Hierfür ist ein besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich. Hinsichtlich solcher Aktien, die nicht bei einem depotführenden Institut verwahrt werden, kann der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes auch von einem deutschen Notar oder einem Kreditinstitut ausgestellt werden. Der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes ist in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen. Er hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. - bleibt unverändert -
- (3) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. zur Ausübung des Stimmrechts erbracht hat. - bleibt unverändert -
- (4) Fällt das Ende einer Frist oder ein Termin, die oder der von der Hauptversammlung zurückberechnet wird, auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen Feiertag, kommt eine Verlegung auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag nicht in Betracht. Die Fristenregelungen der §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden. - bleibt unverändert -
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. - bleibt unverändert -



**§ 19  
VORSITZ**

~~§ 19~~ § 18  
**VORSITZ**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes von der Hauptversammlung als Vertreter der Anteilseigner bestelltes Aufsichtsratsmitglied. Liegt eine solche Benennung nicht vor, so führt den Vorsitz bei Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes von der Hauptversammlung als Vertreter der Anteilseigner bestelltes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art und Form der Abstimmung. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken.

- *bleibt unverändert* -

- *bleibt unverändert* -

**§ 20  
STIMMRECHT**

~~§ 20~~ § 19  
**STIMMRECHT**

- (1) Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Den Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt erst mit der vollständigen Leistung der Einlage.

- *bleibt unverändert* -

- *bleibt unverändert* -

**§ 21  
BESCHLUSSFASSUNG, MEHRHEITEN**

~~§ 21~~ § 20  
**BESCHLUSSFASSUNG, MEHRHEITEN**

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, falls nicht zwingende Rechtsvorschriften oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerseite bedarf es einer

- *bleibt unverändert* -

Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

**V.  
RECHNUNGSLEGUNG UND  
GEWINNVERWENDUNG**

**§ 22  
GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ab dem 1. Januar 2011 das Kalenderjahr. Der Zeitraum vom 1. August 2010 bis zum 31. Dezember 2010 ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Das am 1. August 2009 begonnene Geschäftsjahr 2009/10 endet am 31. Juli 2010.

**§ 23  
JAHRESABSCHLUSS, GEWINNVERWENDUNG**

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer unverzüglich vorzulegen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.
- (4) Die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn, der sich aus dem Jahresabschluss nach Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und den vom Vorstand und Aufsichtsrat gebildeten Rücklagen sowie nach Zahlung etwaiger Rückstände auf Vorzugsdividenden ergibt, eine Vorzugsdividende in Höhe von 1,3 Cent je Vorzugsaktie.

**V.  
RECHNUNGSLEGUNG UND  
GEWINNVERWENDUNG**

**§ 22 § 21  
GESCHÄFTSJAHR**

*- bleibt unverändert -*

**§ 23 § 22  
JAHRESABSCHLUSS, GEWINNVERWENDUNG**

*- bleibt unverändert -*

*- bleibt unverändert -*

*- bleibt unverändert -*

*- bleibt unverändert -*

Reicht der verteilbare Bilanzgewinn in einem Geschäftsjahr zur Zahlung der Vorzugsdividende nicht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind.

- (5) Nach Ausschüttung einer Dividende von 1,3 Cent je Stammaktie nehmen Vorzugs- und Stammaktionäre im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Aktien an einer weiteren Gewinnausschüttung in der Weise teil, dass die Vorzugsaktien über die auf die Stammaktien entfallende Dividende hinaus eine Mehrdividende von 0,6 Cent je Vorzugsaktie erhalten.

- bleibt unverändert -

**§ 24**  
**ABSCHLAGSZAHLUNGEN AUF DEN**  
**BILANZGEWINN**

**§ 24 § 23**  
**ABSCHLAGSZAHLUNGEN AUF DEN**  
**BILANZGEWINN**

Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen.

- bleibt unverändert -

**§ 25**  
**GRÜNDUNGS-AUFWAND; SONDERVORTEILE**

**§ 25 § 24**  
**GRÜNDUNGS-AUFWAND; SONDERVORTEILE**

- (1) Den Gründungsaufwand hinsichtlich des Formwechsels von der Aktiengesellschaft in die SE in Höhe von bis zu € 3.000.000,- trägt die Gesellschaft.
- (2) Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE, davon auszugehen ist, dass die derzeit amtierenden Mitglieder des Vorstands der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking (Vorsitzender des Vorstands) und Holger P. Härter (Bereich Finanz- und Betriebswirtschaft), zu Vorständen der Porsche Automobil Holding SE bestellt werden, Herr Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking als Vorsitzender des Vorstands und Herr Holger P. Härter mit der Ressortzuständigkeit Finanz- und Betriebs-

- bleibt unverändert -

- bleibt unverändert -

wirtschaft. Darüber hinaus sollen die Mitglieder der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Dr. Wolfgang Porsche, Prof. Dr. Ulrich Lehner, Dr. Ferdinand Piëch, Dr. Hans Michel Piëch, Dr. Ferdinand Oliver Porsche sowie Hans-Peter Porsche, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE bestellt werden.